

## **Kostenersatz bei Inanspruchnahme von Heimpflege**

**Pflegebedürftige Personen**, die **nicht imstande** sind, die **Kosten der Pflege** in einem Heim, aus eigenem Einkommen (Pension, Pflegegeld, Zinsen, laufende Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung, Ausgedinge etc.) **zu finanzieren**, können bei der Bezirksverwaltungsbehörde einen **Antrag auf Hilfe bei stationärer Pflege stellen**.

Wenn die Sozialhilfebehörde die vorläufige Übernahme der offenen Heimkosten bewilligt, sind **folgende Personen zum Kostenbeitrag** verpflichtet:

### 1) Kostenbeitrag des **Hilfsempfängers selbst**

Der Hilfsempfänger selbst hat grundsätzlich **80% seines laufenden Einkommens** sowie sein **Pflegegeld** zum teilweisen Ersatz der Verpflegskosten einzusetzen.

Die Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug) verbleiben ihm zur Gänze.

Weiters verbleibt ihm ein so genanntes Pflegegeld-Taschengeld (derzeit € 45,20).

### 2) Kostenersatz der **Erben**:

Die Erben haften für jenen offenen Kostenbeitrag, welchen der Hilfsempfänger aus seinem laufenden Einkommen sowie seinem Pflegegeld zu ersetzen gehabt hätte. Ein Rückgriff auf Vermögenswerte erfolgt nicht. Darüber hinaus ist die Haftung der Erben mit der Höhe des Wertes des Nachlasses begrenzt.

Die angemeldeten Kosten werden vom Verlassenschaftsgericht genauso – wie andere Schulden des Erblassers - bei der Gegenüberstellung der Aktiva und Passiva als Verbindlichkeit des Erblassers angeführt.

Die Erben können nicht einwenden, dass der Kostenersatz für sie eine finanzielle Härte bedeuten würde, da sie weder aus ihrem laufenden Einkommen, noch aus ihrem eigenen Vermögen einen Kostenersatz leisten müssen.

### 3) Kostenersatz der **Eltern** für Kinder:

Die Eltern von Kindern haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Kostenersatz zu leisten. Für die Bemessung des Kostenersatzbeitrages sind daher die **Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes maßgeblich.**

Nach der Rechtsprechung der Zivilgerichte ist die Höhe der Unterhaltspflicht der Eltern abhängig vom Einkommen des Elternteils und vom Alter des Kindes.